S 37 AL 570/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AL 570/97
Datum	19.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 113/01
Datum	27.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 19.03.1998 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass die Klage unzulÃ¤ssig ist.
II. AuÃergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Meldeaufforderung streitig.

Mit Schreiben vom 11.03.1997 forderte die Beklagte die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 132 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) auf, sich am 17.03.1997 um 8.00 Uhr in der O. GmbH, G.straÃe, M. (S. Akademie: Ãbungsfirma) einzufinden. Gleichzeitig wurde sie zur Teilnahme an der dort durchgefÃ¼hrten beruflichen BildungsmaÃnahme: "DV-Fachkraft in der Ãbungsfirma" eingeladen. Insoweit wird auf das Urteil des Senats vom 27.09.2001 im Parallelverfahren L 9 AL 116/01 Bezug genommen. Die KlÃ¤gerin erschien bei der O. GmbH und legte ein Schreiben vom 17.03.1997 vor, in dem sie ausfÃ¼hrte, die MaÃnahme entspreche weder ihrer Qualifizierung als Diplom-Ingenieur noch ihrer Vorbildung noch ihrem Interesse. Gegen die

Meldeaufforderung legte sie mit der BegrÃ¼ndung Widerspruch ein, der Kurs diene zur Weiterqualifizierung von Kaufleuten, der Einsatz als DV-Fachkraft gehÃ¶re nicht zu ihren Berufsvorstellungen. Sie habe sich nicht angemeldet, da ihr bedeutet worden sei, der Kurs sei als Fortbildungslehrgang fÃ¼r kaufmÃ¤nnische FachkrÃ¤fte gedacht.

Der Rechtsbehelf wurde durch Widerspruchsbescheid vom 02.04.1997 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Die Meldeaufforderung, der die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich nachgekommen sei, sei rechtmÃ¤Ãig gemÃ¤Ã Â§ 132 AFG ergangen. Die Entscheidung wurde auf eine Stellungnahme des zustÃ¤ndigen Arbeitsberaters vom 29.04.1997 gestÃ¼tzt, derzufolge die Teilnahme an der Ãbungsfirma u.a.deswegen zumutbar gewesen sei, da die KlÃ¤gerin dadurch in die Lage versetzt werden sollte, eine BÃ¼rotÃ¤tigkeit aufzunehmen. Die MaÃnahme sei niemals als FortbildungsmaÃnahme speziell fÃ¼r Architekten gedacht gewesen. Sie sollte nur die fÃ¼r eine BÃ¼rotÃ¤tigkeit heute notwendigen Datenverarbeitungskenntnisse vermitteln.

Mit der zum Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen erhobenen Klage begehrte die KlÃ¤gerin die ÃberprÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufforderung zur Teilnahme an einer MaÃnahme der Arbeitsberatung. Die MaÃnahme "DV-Fachkraft in der Ãbungsfirma" fÃ¶rdere die Fortbildung kaufmÃ¤nnischer KrÃ¤fte und solle deren Wissen vertiefen. Sie kÃ¶nne allerdings den Zweck dieser MaÃnahme nicht erkennen; auÃerdem solle die RechtmÃ¤Ãigkeit der Meldeaufforderung Ã¼berprÃ¼ft werden, welche nach ihrer Auffassung gegenstandslos geworden sei.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 19.03.1998 verband die 37. Kammer diesen Rechtsstreit mit fÃ¼nf weiteren und wies die Klage durch Urteil vom selben Tage im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung ab, der Widerspruch gegen die Meldeaufforderung sei zu Recht zurÃ¼ckgewiesen worden. Nach Auffassung des Gerichts sei der Rechtsbehelf unzulÃ¤ssig gewesen. Die Meldeaufforderung weise nÃ¤mliche eine AuÃenwirkung nicht auf und stelle daher keinen Verwaltungsakt dar. UnabhÃ¤ngig davon wÃ¤re der Widerspruch allerdings auch unbegrÃ¼ndet, da ein wichtiger Grund nicht erkennbar sei, der Aufforderung nicht nachzukommen. AuÃerdem habe die KlÃ¤gerin der Aufforderung hier gerade Folge geleistet. Andere MÃ¤ngel seien nicht erkennbar.

Im Berufungsverfahren hÃ¤lt KlÃ¤gerin die MaÃnahme fÃ¼r ungeeignet, da sie Ã¼ber einen Abschluss als Diplom-Ingenieur in der Baubranche, verfÃ¼ge. Sie halte die Meldeaufforderung fÃ¼r einen Verwaltungsakt. Allerdings bestreite sie den Zweck der beruflichen BildungsmaÃnahme. AuÃerdem sei die Aufforderung mit keiner Rechtsmittelbelehrung versehen gewesen. SchlieÃlich habe sie sich vor der Klageerhebung erledigt. Die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes solle im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage erÃ¶rtert werden. Sie begrÃ¼ndet ihr Feststellungsinteresse damit, dass die MaÃnahme willkÃ¼rlich unterbreitet worden sei, ohne dass FÃ¶rderungsmÃ¶glichkeiten besprochen worden wÃ¤ren. Hier habe nur eine ungeeignete Gruppeninformation sowie die Ausgabe von Anmeldeformularen stattgefunden, eine individuelle Beratung sei nicht erfolgt.

DemgegenÃ¼ber vertritt die Beklagte die Auffassung, die Meldeaufforderung sei kein Verwaltungsakt, da eine Regelung eines Einzelfalles mit unmittelbarer AuÃenwirkung nicht gegeben sei. AuÃerdem sei die KlÃ¤gerin der Aufforderung nachgekommen. Eine Veranlassung zur Klage bzw. ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis sei nicht gegeben. Die Teilnahme an der MaÃnahme sowie die Zumutbarkeit der Letzteren seien bereits am 16.01.1997 erlÃ¤utert worden, wie sich aus einem Beratungsvermerk vom selben Tage ergebe.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

unter Aufhebung des Urteils des SG MÃ¼nchen vom 19.03.1998 festzustellen, dass die Meldeaufforderung vom 11.03.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.04.1997 rechtswidrig gewesen sei, hilfsweise beantragt sie die Revision zuzulassen, weiter hilfsweise die mÃ¼ndliche Verhandlung zu vertagen.

Der Antrag der Beklagten lautet,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 19.03.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge, der Berufungsakte L 9 AL 116/01 sowie der Leistungsakte des Arbeitsamtes MÃ¼nchen Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 27.09.2001.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die mangels Vorliegens einer BeschrÃ¤nkung gemÃ¤Ã Â§ 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsÃ¤tzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulÃ¤ssige Berufung, Â§Â§ 143 ff. SGG, erweist sich als in der Sache nicht begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die vom Anfechtungs- auf den Fortsetzungs-Feststellungantrag gemÃ¤Ã Â§ 131 Abs.1 Satz 3 SGG umgestellte Klage gegen die Meldeaufforderung vom 11.03.1997 (Widerspruchsbescheid vom 02.04.1997) an die KlÃ¤gerin, am 17.03.1997 bei der ÃbungsfirmaO. GmbH zu erscheinen. Nach allgemeiner Meinung liegt insoweit eine KlageÃ¤nderung nicht vor, vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Â§ 131 Anm.8 a. Wie sich aus dem Berufungsurteil im Parallelverfahren L 9 AL 116/01 ergibt, hat die KlÃ¤gerin die ihr schon im Januar 1997 angebotene MaÃnahme bereits seinerzeit abgelehnt. Es erscheint daher nicht von vornherein unbillig, die Unterbreitung des Bildungsangebotes bei der Ãbungsfirma mit einer Meldeaufforderung gemÃ¤Ã Â§ 132 AFG zu kombinieren. Damit sollte der KlÃ¤gerin offensichtlich deutlich gemacht werden, dass die MaÃnahme ungeachtet ihrer Einstellung ernst gemeint und insbesondere wegen der notwendigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt zumutbar war.

Die Meldepflicht gemÃ¤Ã Â§ 132 AFG wird grundsÃ¤tzlich durch eine

rechtmÃ¤Ãïige Aufforderung begrÃ¼ndet. Diese kann ergehen, wenn ein Leistungsanspruch erhoben wird und einer der MeldegrÃ¼nde des Abs.1 der Vorschrift vorliegt. Das BSG hat dabei offengelassen, ob die Meldeaufforderung ein selbstÃ¤ndiger Verwaltungsakt ist, vgl. BSG SozR 4100 Â§ 132 Nr.4. Bei der vorliegenden verbindlichen Festlegung eines Meldetermins unter Androhung einer SÃ¤umniszeit dÃ¼rfte eine Regelung mit Aussenwirkung im Sinne des Â§ 31 SGB X jedoch anzunehmen sein, vgl. BSG SozR 4100 Â§ 132 Nr.1 S.7. Die Aufforderung im obigen Sinne kann z.B. zur Vorbereitung von MaÃïnahmen der beruflichen Bildung erfolgen, vgl. Â§ 132 Abs.1 Satz 2 AFG. GrundsÃ¤tzlich ist nach der ermÃ¤chtigungskonform erlassenen Meldeanordnung vom 14.12.1972 die zur Meldung vorgesehene Stelle anzugeben, Â§ 6 der Anordnung, wobei nach Â§ 7 der Anordnung zur Entgegennahme neben dem Arbeitsamt auch sonstige Einrichtungen der Arbeitsvermittlung bzw. Kommunen zugelassen sind.

Die Meldung bei der ÃïbungsfirmaO. GmbH der S.schulen erscheint dem Senat nicht problematisch, da nach dem schlÃ¼ssigen und unwidersprochenen Vortrag der Beklagten bei Beginn der MaÃïnahme Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung regelmÃ¤Ãïig zur Information und Vorstellung der Konzeption und zur Ausgabe der notwendigen FormblÃ¤tter anwesend sind. Insoweit hat sich auch die KlÃ¤gerin dahingehend eingelassen, dass eine Gruppeninformation stattgefunden hat. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die EinfÃ¼hrungsveranstaltung am 17.03.1997 ausnahmsweise nicht von Bediensteten der Arbeitsvermittlung/Arbeitsberatung betreut worden ist, sind nach dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Sie wÃ¼rden die ursprÃ¼ngliche RechtmÃ¤Ãïigkeit der Meldeaufforderung auch nicht berÃ¼hren, sondern erst nachtrÃ¤glich die Rechtswidrigkeit begrÃ¼nden kÃ¶nnen.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit der MaÃïnahme, welche sich auf die streitige Meldeaufforderung zum Erscheinen beim TrÃ¤ger auswirkt, wird auf die Feststellungen im Senatsurteil vom 27.09.2001, L 9 AL 116/01 ausdrÃ¼cklich Bezug genommen.

Letztlich kann es der Senat aber offen lassen, ob die Meldeaufforderung rechtwidrig war; denn die Fortsetzungs-Feststellungsklage ist bereits unzulÃ¤ssig.

Angesichts der von der KlÃ¤gerin eingerÃ¤umten, aufgrund ihres Erscheinens bei Beginn der MaÃïnahme und zugleich der Informationsveranstaltung vor Klageerhebung tatsÃ¤chlich eingetretenen Erledigung der streitigen Meldeaufforderung fehlt es nÃ¤mlich zur Ãïberzeugung des Senats an dem erforderlichen Feststellungsinteresse des folgerichtig umgestellten Klagebegehrens. Denn ein nach Sachlage vernÃ¼nftigerweise gerechtfertigtes Interesse der KlÃ¤gerin ist nicht ersichtlich. Es fehlt nÃ¤mlich nach den UmstÃ¤nden des Sachverhaltes an einer konkreten, in naher Zukunft oder doch in absehbarer Zeit tatsÃ¤chlich bevorstehenden Gefahr der Wiederholung des Verwaltungsaktes bei im Wesentlichen unverÃ¤nderten tatsÃ¤chlichen und rechtlichen UmstÃ¤nden, vgl. BSGE 40.196, Meyer-Ladewig, a.a.O., Anm.10 b. Ein Interesse an der BestÃ¤tigung der eigenen Rechtsauffassung reicht dem gegenÃ¼ber nicht aus, vgl. BVerwGE 61.164. Das SG hÃ¤tte die Klage daher als unzulÃ¤ssig abweisen mÃ¼ssen.

Auf das Vorbringen der KlÃ¤gerin, die mit der Meldeaufforderung verbundene MaÃnahme habe nicht ihrer Qualifikation entsprochen, auÃerdem habe die S. Akademie andere MaÃnahmen angeboten, kommt es ebensowenig an wie im Parallelverfahren L 9 AL 116/01. Auf die dortigen AusfÃ¼hrungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrÃ¼cklich Bezug genommen.

Bei der Sachlage muss dem Rechtsmittel der KlÃ¤gerin der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der Â§Â§ 183, 193 SGG. Im Hinblick auf den Verfahrensausgang konnte die Beklagte, welche fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Veranlassung gegeben hat, nicht zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen verpflichtet werden, die der KlÃ¤gerin zu deren Rechtsverfolgung entstanden sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil nÃ¤mlich eine entscheidungserhebliche hÃ¶chstrichterlich bisher nicht geklÃ¤rte Rechtsfrage grundsÃ¤tzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024